

SZEGEDINER SCHRIFTEN
ZUR GERMANISTISCHEN LINGUISTIK

Herausgegeben von
Ewa Drewnowska-Vargáné und Péter Bassola

BAND 3



PETER LANG
EDITION

Péter Bassola / Ewa Drewnowska-Vargáné /
Tamás Kispál / János Németh /
György Scheibl (Hrsg.)

Zugänge zum Text

Frankfurt a.M., 2014



PETER LANG
EDITION

„gesetzt, verordnet, vereinbart, gefordert, erörtert, erläutert und entschieden“

Zugänge zu Rechtstexten (mit strafrechtlichen Schwerpunkten)

1 Einführung

Im Dezember 2012 hatten wir die wunderbare Gelegenheit, eine fruchtbare und lebendige Diskussion mit Linguisten und Literaturwissenschaftlern über den Zugang zu verschiedenen Texten im Rahmen eines Humboldt-Kollegs in Szeged zu führen. In der Diskussion konnten wir den Anwesenden – jedoch nur – einen kurzen Blick in die Welt der juristischen, vor allem strafrechtlichen Texte anbieten und versuchten unsere Methoden skizzenhaft vorzustellen und die Auslegungsmatrix eines Juristen in einer kurzen Darstellung von allgemeinen Hauptfaktoren anzublenden.

In unserem Beitrag werden nur die Highlights der Diskussion zusammengefasst und keine tiefgreifende rechtsmethodische bzw. rechtslinguistische Abhandlung veröffentlicht. Grund dafür ist, dass wir uns beide als Rechtswissenschaftler, oder besser gesagt Strafrechtswissenschaftler, mit strafrechtlichen Texten zwar ohne Ende beschäftigen, aber einen Strafrechtstext immer in seiner Bedeutung (Sinnegehalt des positiven Rechts) und nicht als einen Text im engen Sinne wahrnehmen. Das Recht mag wohl in Sprache gefasst sein, wir untersuchen aber nicht das „Gefäß“ sondern den Inhalt.

Vielleicht sind diese Thesen aber doch zu kategorisch und gleichzeitig ein bisschen idealistisch. Solange der Text die Bedeutung eines Rechtstextes vermittelt, müssen sich die Juristen – ohne zu Linguisten ausgebildet zu sein – bereitstellen, mit den Texten anhand „formeller“ Methoden zu arbeiten und die Texte als Früchte der sprachlichen Äußerungen genießen zu können. Das tun wir auch jetzt.

Gerhard Stickel hat der Diskussion mit seiner lehrreichen Einführung guten Auftakt gegeben und auf den Punkt gebracht: die Vielfalt von Rechtstexten ist allein auch daran messbar, dass „mit denen Recht gesetzt, verordnet, vereinbart, gefordert, erörtert, erläutert und entschieden wird“.¹

¹ Stickel, Gerhard: Einleitung zum Podiumsgespräch über „Zugänge zum Text“. (S. 499ff. in diesem Band)

Recht kann mit der Verfassung, mit Gesetzen und in jeglicher Form von Rechtsnormen *gesetzt werden*. Die Gültigkeit der erlassenen Rechtsnorm, des gesetzten Rechts ist an mehrere Bedingungen gebunden. Vor allem muss das Organ oder die Person, die das Recht setzt, durch die Verfassung dazu befugt sein.

Recht zu verordnen ist auch eine Art Rechtsetzung. Rechtsverordnungen werden vor allem von Akteuren der Staatsorganisation erlassen, die in der Rechtsetzung dem Parlament unterstehen.

Recht kann mit schriftlichen Verträgen, aber auch mit mündlichen Abkommen *vereinbart werden*. Bei rechtlichen Vereinbarungen handelt es sich vor allem nicht mehr um die Rechtsetzung des Staates, sondern um die Rechtsetzung von Privatpersonen, die den Inhalt ihrer einander gegenüberstehenden Rechte und Verpflichtungen selbst bestimmen. Das vereinbarte Recht hat auch einen verpflichtenden Charakter, aber nur für die an der Vereinbarung beteiligten Parteien. Auch der Staat kann Verträge schließen, und wenn er so tut, unterscheidet er sich nicht mehr wesentlich von anderen Rechtssubjekten des Privatrechts.

Recht kann mit einer Klageschrift, mit einem Ersuchen aber auch mit einer Beschwerde *gefordert werden*.

Recht wird seinem Kunden von einem Anwalt oder den Parteien vom Gericht *erörtert*, damit sie genau wissen, was für konkrete Rechte und Pflichten sie in der bestimmten Rechtssache haben.

Recht wird in vielen Fällen von Rechtswissenschaftlern *erläutert*. Wir versuchen den Rechtsnormen solche Bedeutungen zuzuordnen, die sowohl den – meistens schon vorgegebenen – dogmatischen Strukturen als auch den Zielsetzungen der Kriminalpolitik und dadurch den Erwartungen der Gesellschaft entsprechen. Die Rechtswissenschaft orientiert sich also vornehmlich am Gesetz oder am „Rechtssatz“ (als Text) und hat nicht die Aufgabe, einen bestimmten Fall zu lösen. Aber oft greift auch der Gesetzgeber selbst zur Methode der Rechterläuterung, wenn er sichern will, dass die Praxis einen Rechtssatz „richtig“ versteht und anwendet. Zu diesem Zweck erlässt der Gesetzgeber die sogenannten Begriffsbestimmungen.

Recht wird vom Gericht *entschieden*, was es auch immer sein mag (Schieds-, Schwur-, Laien-, Fach- usw.), und dies tun auch die Menschen, wenn sie sich über ihren Rechtsstreit einigen können.

Recht zu gewinnen ist die spannendste Aufgabe während der Auslegung eines Rechtssatzes, während derer sich der Text als sprachliches Phänomen in einer Norm entpuppt, die eine Soll-Regel vermittelt.

Über *Rechtsfortbildung* spricht man, wenn neues, gesetzergänzendes oder lückenfüllendes Recht von Richtern gesetzt wird. In den verschiedenen Rechtsbereichen steht dem Gericht unterschiedlicher Spielraum zur Rechtsfortbildung zur Verfügung; in Zivilrecht ist Rechtsfortbildung quasi ein Zwang, da der Rechts-

streit der Parteien unbedingt entschieden werden muss, während im Strafrecht die richterliche Rechtsfortbildung an ganz enge Grenzen gebunden ist.

Wie man sieht, ist ein rechtlicher Text in den meisten der genannten Fälle die Grundlage des Geschehens, das die Absicht der Handelnden vermittelt. Im Folgenden wird auf die wichtigsten Charakteristika der Rechtstexte kurz eingegangen.

2 Textsorten (Gattungen) – stark von dem jeweiligen Rechtsbereich beeinflusst

Wird über Rechtstexte auf Gesetzebene gesprochen, sollten zum Umgang mit dem Text die zwei Ausgangsfragen, die auch als grundsätzliche Charakteristik eines juristischen Textes wahrgenommen werden können, geklärt werden. Die Fragen also, ob ein Text kasuistisch² oder abstrakt³ ist und ob der juristische Text verbindlichen oder dispositiven Charakter hat, sind immer von entscheidender Bedeutung. Sowohl für die Interpretation der Normen als auch – damit zusammenhängend – für die Entscheidung einer Rechtssache.

In Bezug auf diese Ausgangsfragen weisen die Normentypen verschiedener Rechtsbereiche andere Eigenschaften auf.

Verfassungsrecht – Art. 46 GG⁴

(1) Die Aufgabe der Polizei ist es, Straftaten zu verhindern und aufzuklären, und die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung und die Ordnung der Landesgrenze zu schützen.

– Art. XXVIII GG:

(4) Niemand darf wegen einer Tat für schuldig gesprochen und bestraft werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach ungarischem Recht oder [...] nach dem Recht eines anderen Staates keine Straftat war.

² Kasuistik ist eine Regelungsmethode, die einzelfallbezogen ist, sehr enge Auslegungsmöglichkeiten bietet, dadurch Inflexibilität zeigt und somit unerwünschte Rechtslücken in der Anwendung hinterlässt.

³ Abstrakte Rechtssätze haben einen breiten Anwendungsbereich, sind aber sehr auslegungsbedürftig, deren Bedeutungsgehalt ist von Fall zu Fall zu konkretisieren, sie bieten jedoch große Flexibilität bei der Anwendung. Eine ausgeuferte Abstraktion kann zur Rechtsunsicherheit führen.

⁴ Grundgesetz Ungarns; seit 1.1.2012 in Kraft.

Das Verfassungsrecht weist *eine besondere Mischung der oben erwähnten Grundcharakteristika* auf. Das erste Textbeispiel ist eine Aufgabenbestimmungsnorm, die eher kasuistisch und verpflichtend wirkt, in der Tat ist es aber vielmehr eine Art Deklaration (Deklarationsnorm) als eine Norm mit echtem juristischem Charakter. Da es hier eher um eine Deklaration geht und die Vorschrift keine direkte Anwendung findet, ist sie nicht besonders auslegungsbedürftig. Demgegenüber steht das zweite Textbeispiel, das im Verhältnis zwischen der Staatsmacht und dem Einzelnen eine essentielle Garantiefunktion einnimmt. Als Garantie ist sie verpflichtend, aber auch sehr abstrakt. Bei der Anwendung dieser Garantie ist die Bestimmung der Bedeutung der Worte *schuldig sprechen, bestrafen, ungarisches Recht, Straftat* ziemlich auslegungsbedürftig.

Verwaltungsrecht bildet den Typ *Rechtsgebiet für kasuistische und verpflichtende Normen*.

Zivilrecht – § 428 unGBG⁵

(1) Der Mieter hat den Mietbetrag je nach der bestimmten Mietperiode im Voraus zu bezahlen. Für die Zeitperiode, in welcher der Mieter aus einem Grund, der ihm nicht vorzuwerfen ist, nicht in der Lage ist, die Sache zu nutzen, fällt der Mietbetrag aus.

Zivilrecht bildet den Typ *Rechtsgebiet für abstrakte Normen mit dispositivem Charakter*. In privatrechtlichen Verhältnissen sind es vor allem die betroffenen Personen, die über den Inhalt ihres Rechtsverhältnisses bestimmen (darüber disponieren – dispositiver Charakter). Sollten sie relevante Fragen ihres Rechtsverhältnisses nicht vereinbaren, dann treten die „Empfehlungsnormen“ des Bürgerlichen Gesetzbuches in den Vordergrund. Von diesen Normen – falls das Gesetz nichts anderes bestimmt – können die Parteien einvernehmlich abweichen. Sie können z.B. die bestimmten Fälle, in denen der Mietbetrag ausfällt, in dem Mietvertrag vorsehen, auflisten (Kasuistik). Kommt es zu einer in dem Vertrag nicht vorgesehenen Situation, in der aber der Mieter unverschuldet die Sache nicht benutzen kann, darf er sich weiterhin auf die (abstrakte) Norm des BGB berufen (sein Recht fordern). Dieses Recht steht ihm aber nur zu, wenn in dem Vertrag der Rückgriff auf diese Norm des BGB nicht ausgeschlossen worden ist. Die Parteien können nämlich den Rückgriff auf diese Vorschrift einvernehmlich in dem Vertrag ausschließen, da das BGB eine solche Vereinbarung nicht verbietet.

⁵ Ungarisches Bürgerliches Gesetzbuch, Gesetz Nr. IV vom Jahre 1959.

Strafrecht– § 10 ungStGB⁶

(1) Wegen eines Versuchs ist zu bestrafen, wer das Begehen einer vorsätzlichen Straftat beginnt, aber nicht beendet. (2) Auf den Versuch sind die Strafsätze der vollendeten Straftat anzuwenden. (3) Das Gericht kann die Strafe uneingeschränkt mildern oder von ihr absehen, wenn der Versuch an einem untauglichen Gegenstand, mit einem untauglichen Mittel oder auf eine untaugliche Weise begangen wird.

Strafrecht bildet den Typ *Rechtsgebiet für abstrakte Normen mit verpflichtendem Charakter*. Diese Vorschrift findet sich im Allgemeinen Teil des ungarischen Strafgesetzbuches, unter den Grundregeln der strafrechtlichen Verantwortung (der sog. Lehre der Straftat), die die allerabstraktesten Normen eines jeglichen kontinentalen Rechtssystems enthalten. Die strafrechtlichen Normen sind – der Natur der Sache nach – verpflichtend. Hinter diesem Text stehen komplexe Theorien und aufeinander gebaute Begriffsstrukturen, die die Strafrechtler als Dogmatik bezeichnen. Dieses dogmatische Instrumentarium ermöglicht die einzelfallbezogene und einheitliche Auslegung abstrakter Strafrechtsnormen. Rechtstexte, die höchsten Abstraktionsgrad bei bestimmten Tatbeständen des Zivilrechts und im Allgemeinen Teil des Strafrechts aufweisen, gehören zu dem prototypischen Kernbereich des jeweiligen Textfeldes, müssen durchweg kohärent, klar abgegrenzt und funktional bestimmt sein. Je abstrakter ein Rechtsgebiet und seine Texte sind, desto komplexer und entwickelter ist seine Dogmatik: Strafrecht und etliche Normen des Zivilrechts stehen auf dem einen und Verwaltungsrecht auf dem anderen Endpunkt dogmatischer Komplexität.

3 Einführung in die juristische Textauslegung – juristische Methodenlehre⁷ als Origo für juristisches Denken

Die konkrete Verwendung von allen Rechtstexten setzt unentbehrlich die juristische Auslegung, also das Verstehen und die Interpretation der sprachlichen Äußerungen voraus. Sie ist unumgänglich bei der Beurteilung eines Lebenssachverhaltes.

Die Auslegung der Rechtsnormen, die *Rechtsfindung* ist Teil der juristischen Methodenlehre. Sie bildet „das Bindeglied zwischen rechtlicher Regelung und Lebenswirklichkeit.“ (Gropp 2005: 56) Jeder Rechtssatz enthält die Aussage, dass für einen konkreten Lebenssachverhalt die definierte Rechtsfolge gilt, wenn

⁶ Ungarisches Strafgesetzbuch, Gesetz Nr. C vom Jahre 2012.

⁷ Siehe mehr bei Larenz (1991), Bydlinski (1991) und Pawlowski (1999).

es sich um einen Fall des Tatbestandes der jeweiligen Straftat handelt. Mit der Auslegung wird auch die Frage beantwortet, ob ein Sachverhalt überhaupt einen oder den gegebenen gesetzlichen Tatbestand verkörpert, und ob der Sachverhalt ein Fall des Tatbestandes ist. Bevor man aber die Antwort auf diese Fragen zu geben versucht, muss als erste Frage gestellt werden, ob überhaupt der Tatbestand selbst Fälle dieser Art (was man im Lebenssachverhalt wahrnimmt) regelt.⁸

Und dann kommt – anhand der Auslegung – die sog. juristische Subsumtion. Sie ist die Hauptaufgabe des Rechtsanwenders: im Mittelpunkt eines Jurastudiums stehen gerade das Wissen und Können der Subsumtion an allen Universitäten der Welt. Oder zumindest sollten sie stehen. In Ungarn wird aber an den Jurafakultäten juristische Methodenlehre nur mäßig unterrichtet – es gibt in den ersten Semestern eines Jurastudiums Grundfächer, die die Grundzüge der Methodik im Groben und anhand ausgewählter Beispieltex-te bzw. rechtshistorischer Materialien vermitteln, allerdings sind diese Kurse für Anfänger – meistens – einfach unverständlich. Später werden in den Fächern, wo sie schon geltendes Recht studieren, die fachspezifischen Einzelheiten der juristischen Methodenlehre unterrichtet und damit wächst auch die Hoffnung (leider keine Gewissheit), dass sich dadurch die zukünftigen Juristen die Eigenschaften und die Funktion (und den Modus Operandi) der rechtlichen Abstraktion aneignen, damit sie später die abstrakten Rechtssätze auch für unbekannte Probleme, noch nie vorgekommene Fallgestaltungen verwenden können.

Der Kern der juristischen Methodenlehre ist also die Rechtsfindung, die Auslegung der Rechtsnormen. Die traditionellen Auslegungsmethoden (Kanone der Auslegung) enthalten vier Elemente.

- 1) Sprachlich-grammatisches Element: Wortlaut des Gesetzes
- 2) Systematisches Element: Bedeutungszusammenhang des Gesetzes
- 3) Subjektives oder historisches Element: Absicht des historischen Gesetzgebers/der Entstehungsgeschichte⁹
- 4) Objektiv-teleologisches Element: Sinn und Zweck des Gesetzes.

Die verfassungskonformen¹⁰ und die unionsrechtskonformen¹¹ Auslegungen – als relativ neue Auslegungsmethoden – bilden Untergruppen in dem systematischen Auslegungskanon.

Diese Auslegungsmethoden kommen parallel zur Anwendung. Keiner der Auslegungsmethoden kommt ein absoluter Vorrang zu. In einem Idealfall führen

⁸ Siehe mehr bei Gropp (2005: 56–58).

⁹ Savigny 1840: 212–239. Zitiert nach Larenz 1991: 4.

¹⁰ Siehe Kuhlen 2006, im ungarischen Schrifttum siehe Szomora 2012: 459–469.

¹¹ Siehe mehr bei Karsai (2004).

die genannten Auslegungsmethoden zu demselben Ergebnis. Aber nicht immer: führen die Auslegungsmethoden zu unterschiedlichen Ergebnissen, kommt ihnen die Funktion zu, Argumentationskriterien für die Abwägung zu liefern und die Entscheidung für das eine oder andere Ergebnis transparent und nachvollziehbar zu machen.

Von einem Juristen, der Recht anwendet, wird verlangt, dass er die verschiedenen Auslegungsmethoden heranzieht. Er ist berechtigt, einem von mehreren möglichen Auslegungsergebnissen Vorrang zu geben, jedoch hat er diese Wertentscheidung zu begründen. Diese Aussage stimmt auch im Hinblick darauf, dass die Auslegung z.B. eines zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Textes im Ergebnis verfassungs- und unionskonform zu sein hat. Um aber die Verfassungs- und Unionskonformität des Auslegungsergebnisses beurteilen zu können, müssen auch die verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Normen ausgelegt werden, wozu aber schon wieder die herkömmlichen Methoden heranzuziehen sind.

4 Intertextualität von Texten im materiellen Strafrecht

4.1 Grundlagen zur Diskussion

Intertextualität bedeutet, dass (fast) jeder Text sich auf andere Texte bezieht, explizit durch Zitate oder durch erkennbare Ausdrücke oder Inhalte, die in einem oder mehreren anderen Texten wahrnehmbar oder sogar bestimmt sind.¹² Intertextualität ist besonders charakteristisch für Rechtstexte, deren Adressaten (die sog. Normadressaten) fast nie in der Lage wären, den Inhalt einer für sie relevanten Vorschrift richtig zu erfassen, wenn sie die bezüglichen anderen Rechtsvorschriften nicht kennen. Das oben skizzierte Vorgehen der Auslegung findet auch immer in einem Gefüge von mehreren Rechtstexten statt, die als verschiedene Ebenen des Rechts bezeichnet werden.¹³

Im Folgenden wird kurz auf *das Gefüge von materiellen Strafrechtsnormen*¹⁴ vor dem Hintergrund der Intertextualität eingegangen, wobei auch die verschie-

¹² Stickel, Gerhard: Einleitung zum Podiumsgespräch über „Zugänge zum Text“. (S. 499ff. in diesem Band)

¹³ Über die Ebenen des Rechts siehe Pokol (2005).

¹⁴ Materielles Strafrecht bildet einen Teil des Strafrechts im weiteren Sinne. Das materielle Strafrecht enthält die Normen, die die einzelnen Straftaten, die Sanktionen und die Voraussetzungen und Hindernisse der strafrechtlichen Verantwortung bestimmen. Das materielle Strafrecht unterscheidet sich vom Strafprozessrecht und Strafvollzugsrecht. Diese drei Gebiete gehören zum Strafrecht im weiteren Sinne.

denen Ebenen des Rechts, die für das Strafrecht ausschlaggebend sind, dargestellt werden. Für einen einfacheren Ansatz *werden hier nur innerstrafrechtliche Texte erwähnt*, wobei aber auch vor Augen zu halten ist, dass die strafrechtlichen Normen auch mit den Normen des Völkerrechts und des Rechts der Europäischen Union verlinkt sind.

Die wichtigste Quelle des materiellen Strafrechts ist das Strafgesetzbuch (Gesetz Nr. C von 2012), das auch Strafkodex genannt wird. Als Kodex enthält dieses Gesetzbuch alle Normen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer natürlichen Person in einer einheitlichen Struktur und einheitlichen Terminologie bestimmen. Das ungStGB ist als ein auf hohem Abstraktionsgrad kodifiziertes Gesetzbuch auf den Grundgedanken der Intertextualität aufgebaut, die Aufeinanderbezogenheit der Vorschriften ist eines der wichtigsten strukturierenden Prinzipien des Kodexes. Ein wesentlicher Unterschied zum deutschen Strafrechtssystem ist, dass das Material des ungarischen Strafrechts nicht in das sog. Kernstrafrecht und Nebenstrafrecht aufgeteilt ist, wie das des deutschen Strafrechts. Während das deutsche Rechtssystem – neben dem Strafgesetzbuch (Kernstrafrecht) – zahlreiche strafrechtliche Nebengesetze in Bezug auf spezielle Lebensbereiche enthält (Nebenstrafrecht),¹⁵ werden in Ungarn praktisch alle eine strafrechtliche Verantwortung statuierenden Vorschriften vom ungStGB erfasst.¹⁶ Diese Kodifikationslösung im ungarischen Strafrecht bedeutet eine wesentliche Vereinfachung der Intertextualität im Vergleich zu dem deutschen Strafrecht; deutsche Strafrechtler beschwerten sich nicht selten, dass sie nicht einmal fähig sind, die gesamte Struktur der Strafrechtvorschriften zu überblicken. Der gemeinsame Bezugspunkt der Nebengesetze in Deutschland ist aber auch der Allgemeine Teil des dStGB; er steht also auch im Mittelpunkt der Intertextualität deutscher Strafvorschriften.

4.2 Beispiele für die Intertextualität materiellen Strafrechts

Im Folgenden werden typische Beispiele für Intertextualität innerhalb des ungStGB dargestellt. Darauffolgend werden Beispiele für intertextuelle Beziehungen mit außerstrafrechtlichen Gesetzen erwähnt. Wenn man über die Gesetzesebene

¹⁵ Einige Beispiele aus knapp einhundert deutschen Nebengesetzen: Wehrstrafgesetz (WStG), Waffengesetz (WaffG), Betäubungsmittelgesetz (BtMG), Jugendgerichtsgesetz (JGG), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

¹⁶ Das alleinige, für natürliche Personen relevante Nebengesetz im ungarischen Strafrecht ist das Gesetz Nr. CCX von 2011 über die Strafbarkeit und den Ausschluss der Verjährbarkeit von Straftaten gegen die Menschlichkeit bzw. über die Ahndung bestimmter, während der kommunistischen Diktatur begangener Straftaten. Das Gesetz hat aber kaum eine praktische Relevanz.

blickt, muss man sich mit der Beziehung der Strafrechtstexte zu der Verfassung beschäftigen. Wenn man unter die Gesetzesebene blickt, wird man mit dem Begriffsnetzwerk der strafrechtlichen Dogmatik und mit den Texten der Strafrechtsprechung konfrontiert, die zwar nicht mehr als geschriebenes Recht gelten, für die richtige inhaltliche Erfassung von geschriebenen (Gesetzes)normen jedoch unerlässlich sind.

4.2.1 Intertextualität innerhalb des ungStGB

A) Allgemeiner Teil des StGB als allgemeiner Text hinter dem Besonderen Teil:

Der allgemeine Teil des StGB (AT) enthält die allgemeinen Grundnormen für die strafrechtliche Verantwortung, die für alle Straftaten relevant sind (oder deren Mehrheit relevant sein kann). Der Besondere Teil (BT) enthält die Tatbestände einzelner Straftaten. Um den Inhalt der einzelnen Straftatbestände zu erfassen, muss man immer auf die Vorschriften des AT zurückgreifen, der AT hält die ganze Struktur des BT zusammen. Nehmen wir ein ganz einfaches Beispiel, einen der lakonischsten Texte des BT ungStGB: den Tatbestand des Totschlags.

§ 160 ungStGB sieht Folgendes vor:

- (1) Wer einen anderen tötet, begeht ein Verbrechen und ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. [...]
- (3) Wer Vorbereitungen zum Totschlag trifft, ist wegen eines Verbrechens mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- (4) Wer den Totschlag fahrlässig begeht, ist wegen eines Vergehens mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Absatz (1) umfasst nur vorsätzlich begangene Tötungshandlungen, was aber diesem Satz nicht unmittelbar zu entnehmen ist; es folgt aus dem gesetzlichen Begriff der Straftat (§ 4 ungStGB). Was Vorsatz und Fahrlässigkeit bedeuten, wird in §§ 7 und 8 bestimmt. Wenn man Abs. 3 liest, muss man wieder im AT nachschlagen: der Begriff strafbarer Vorbereitung (als die erste Verwirklichungsstufe der vorsätzlichen Straftat) wird in § 11 vorgesehen. Über Versuch (als die zweite Verwirklichungsstufe) kann man in § 10 lesen; um einen versuchten Totschlag inhaltlich zu erfassen, hat man § 7 (Vorsatz), § 11 (Versuch) und § 160 Abs. (1) (Totschlag) unter Berücksichtigung aller Bereiche auszulegen. Um die Verantwortung der Beteiligten an einem Totschlag (Täter und Teilnehmer) feststellen zu können, sind §§ 12 bis 14 über die Beteiligungsformen anzuwenden.

B) Eindeutige Verweisungsnormen:

Eindeutige Verweisungsnormen sind die einfachsten Beispiele für Intertextualität. Der Gesetzgeber fügt solche Texte in das StGB ein, um überflüssige Textwiederholungen zu vermeiden und die Gesetzesstruktur zu vereinfachen. Diese Normen enthalten einen expliziten Verweis auf einen anderen § des ungStGB.

§ 311 ungStGB – Gewalt gegen öffentliche Aufgaben versehende Personen:

Nach den Bestimmungen von § 310 ist zu bestrafen, wer die dort festgelegte Tat gegen eine öffentliche Aufgabe versehende Person begeht.

§ 310 enthält den Tatbestand „Gewalt gegen Amtspersonen“. Und noch ein anderes Beispiel von Intertextualität ist hier zu erwähnen: das Opfer dieser Straftat ist eine Person, die eine öffentliche Aufgabe versieht; § 459 Abs. 1 Punkt 12 listet die Tätigkeiten auf, die als öffentliche Aufgaben anzusehen sind und die Qualifikation des Opfers begründen. § 459 stellt eine sog. Begriffsbestimmung dar, in der bestimmte Gesetzesmerkmale von dem Gesetzgeber selbst ausgelegt, d.h. weiter präzisiert sind.

C) Abgrenzung gesetzlicher Tatbestände zueinander:

Um eine konkrete Tat richtig zu subsumieren, muss man alle relevanten Texte (Tatbestände) im StGB kennen. Manchmal können die Abgrenzungskriterien ganz einfach aufgrund der relevanten Texte gefunden werden. Nach § 198 ungStGB (Sexueller Missbrauch) ist eine Person über 18 Jahren zu bestrafen, wenn sie eine sexuelle Handlung mit einer anderen Person, die ihr 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vollzieht. Aufgrund dieses Satzes könnte man denken, dass z.B. auch ein Opfer in seinem 10. Lebensjahr unter diesen Tatbestand fällt. Wird aber § 197 Abs. 2 auch in Betracht gezogen, dann fällt auf, dass die sexuellen Handlungen, die mit Kindern unter 12 Jahren vollzogen werden, eine schwerere Straftat (sexuelle Gewalt) verwirklichen. Um den Opferkreis des sexuellen Missbrauchs nach § 198 ungStGB richtig zu bestimmen (d.h. Kinder zwischen dem 12. und 14. Lebensjahr), muss auch der Tatbestand nach § 197 (sexuelle Gewalt) mitberücksichtigt werden.

In anderen Konstellationen können die Straftaten nicht so einfach zueinander abgegrenzt werden. Wenn z.B. sowohl Inzest (§ 199) als auch sexuelle Gewalt (§ 197) durch dieselbe Handlung verwirklicht werden (oder verwirklicht zu sein scheinen), muss man die in der Rechtsprechung niedergelegten Kriterien in Betracht ziehen, um entscheiden zu können, ob die konkrete Tat entweder nur unter sexueller Gewalt oder unter beiden Straftaten zu subsumieren ist.

4.2.2 Intertextualität durch Einbeziehung von Normen anderer Rechtsbereiche – Blanketttatbestände

§ 319 ungStGB – Untreue:

Wer mit der Verwaltung eines fremden Vermögens beauftragt wurde und unter Verletzung seiner sich daraus ergebenden Pflicht einen Vermögensnachteil verursacht, begeht Untreue.

Blanketttatbestände sind solche Strafnormen, die die Strafbarkeit einer Handlung in dem StGB bestimmen, die inhaltlichen Merkmale dieser Handlung sind aber dem Tatbestand nicht zu entnehmen, sondern diese sind in anderen Rechtsbereichen, in außerstrafgesetzlichen Rechtsnormen niedergelegt. Nimmt man das Beispiel von Untreue, die Pflichten eines Vermögensverwalters sind typischerweise im Zivilrecht, im Handelsrecht, oder – bei öffentlichen Anstalten – im öffentlichen Recht bestimmt. Diese sind zahlreiche außerstrafgesetzliche Normen, die in einem konkreten Fall zur Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortung heranzuziehen sind.

Um eine weitere typische Gruppe von Blanketttatbeständen zu erwähnen, wird hier auf die Verkehrsdelikte verwiesen. Die Tathandlung in den meisten Straftatbeständen des Verkehrsstrafrechts (Abschnitt XXII ungStGB) ist die Verletzung der Verkehrsregeln. Die Verkehrsregeln der verschiedenen Verkehrsbereiche (Land-, Bahn-, Wasser- und Luftverkehr) sind in zahlreichen Verordnungen bestimmt, die zum Bereich des Verwaltungsrechts gehören.

4.2.3 Horizontale Intertextualität: Gesetz – Rechtsprechung (Dogmatik)

Wie in der Einführung bereits erwähnt wurde, stößt man, wenn man unter die Gesetzesebene blickt, auf das Begriffsnetzwerk der strafrechtlichen Dogmatik und auf die Texte der Strafrechtsprechung. Dieses dogmatische Begriffsnetzwerk ist in der Strafrechtswissenschaft und in der Rechtsprechung über mehrere Jahrzehnte, bei bestimmten Straftaten sogar über mehr als ein Jahrhundert erarbeitet worden. Die dogmatischen Kategorien sind feste, aber ungeschriebene (d.h. nicht in einer geschriebenen Rechtsnorm bestimmte) Auslegungsergebnisse, in deren Kenntnis die Auslegung im Fall von einem typischen, alltäglichen Sachverhalt nicht immer wieder von Anfang an zu vollziehen ist. In der Juristenausbildung spielt die Vermittlung der strafrechtsdogmatischen Kategorien eine große Rolle. Hier werden nur ganz wenige Beispiele – als eine Art Kostprobe – erwähnt:

– § 370 ungStGB sieht vor, dass das Tatobjekt des Diebstahls eine fremde Sache ist. Die Rechtsprechung hat die weiteren Kriterien des Tatobjekts festgelegt: die fremde Sache muss eine bewegliche Sache sein, die einen messbaren

Handelswert hat. Das Kriterium des „Fremd-Seins“ der Sache ist auch in der Dogmatik verfeinert worden.

– „Die Opfer von sexueller Gewalt können auch Personen sein, die zum Selbstschutz oder zur Willenserklärung unfähig sind“ – besagt § 197 Abs. 1 lit. b) ungStGB. In der Rechtsprechung wurde mit der Zeit präzisiert und konkretisiert, was unter diesen Opferkategorien zu verstehen ist. Diese Kategorien liefern auch ein gutes Beispiel für das nachträgliche gesetzgeberische Anerkennen der Auslegungsarbeit von Gerichten. Vor einigen Jahren ist die Kategorie „Opfer, das zum Selbstschutz unfähig ist“ in eine Begriffsbestimmung vom Gesetzgeber aufgenommen worden [§ 459. Abs. 1 Punkt 29 ungStGB]. Relativ neue, aber in der Rechtsprechung schon seit langem unverändert existierende Begriffsbestimmungen sind z.B. die Kategorie der sexuellen Handlung im Bereich der Sexualdelikte [§ 459. § Abs. 1 Punkt 27 ungStGB] oder die Kategorie der Gewalthandlung im Zusammenhang mit Landfriedensbruch [§ 459. § Abs. 1 Punkt 4 ungStGB].

– Die Körperverletzung wird schwerer bestraft, wenn sie zu dauerhaften Schäden oder zu schwieriger Gesundheitsbeeinträchtigung führt [§ 164 Abs. 6 lit. d)]. Was ein dauerhafter Schaden oder eine schwierige Gesundheitsbeeinträchtigung bedeutet, wird von der Rechtsprechung ganz präzise bestimmt und schon seit mehreren Jahrzehnten einheitlich ausgelegt.¹⁷

4.2.4 Horizontale Intertextualität: Gesetz – Verfassung

An der Spitze der Hierarchie der Rechtsquellen steht die Verfassung (Grundgesetz vom 25. April 2012), so müssen das StGB und alle Auslegungsergebnisse aufgrund des StGB mit der Verfassung im Einklang stehen. Diese Beziehung zwischen dem Strafkodex und der Verfassung ist sehr komplex und in ihren bestimmten Einzelheiten auch nicht unumstritten, die detaillierte Darstellung dieser Problematik würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen.¹⁸

Um ein einziges Beispiel zu nennen, wird jetzt auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. IX ungGG) und die Straftaten Verleumdung und Beleidigung hingewiesen. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung kann die Meinungsfreiheit gegenüber Personen breiter ausgeübt werden, die eine öffentliche Tätigkeit ausüben, und die Grenzen der Meinungsfreiheit sind noch geringer und enger gegenüber Personen im öffentlichen Amt. Wenn man darüber zu entschei-

¹⁷ In puncto Intertextualität zeigt sich hier ein anschaulicher Unterschied zum deutschen Strafrecht, da das deutsche StGB selbst bestimmt, was unter diesen Schäden zu verstehen ist (§ 226 dStGB), während die Subsumtion in Ungarn in Unkenntnis der Rechtsprechung nicht möglich wäre.

¹⁸ Zu einer kompakten, kurzen Darstellung dieses Themas siehe Tiedemann 1991.

den hat, ob eine Handlung die Straftatbestände Verleumdung oder Beleidigung verwirklicht, oder ob es sich um eine gerechtfertigte (Kritik) Äußerung handelt, müssen folgende Texte in Betracht gezogen werden:

- relevante Gesetzestatbestände im ungStGB (§ 226 u. 227);
- der dogmatische Hintergrund dieser Tatbestände und die Rechtsprechung der Strafgerichte;
- die Vorschriften des Grundgesetzes über die Meinungsfreiheit (Art. IX) und die einschlägige Entscheidung des Verfassungsgerichts [ungVerfGE: 36/1994 (VI. 24.) AB hat.].¹⁹

5 Literaturverzeichnis

- BYDLINSKI, Franz (1991): Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, Wien: Springer
- GROPP, Walter (2005): Strafrecht. Allgemeiner Teil. Berlin: Springer
- KARSAI, Krisztina (2004): Az európai büntetőjogi integráció alapkérdései [Grundfragen der europäischen Strafrechtsintegration]. Budapest: KJK-Kerszöv
- KUHLEN, Lothar (2006): Die verfassungskonforme Auslegung von Strafgesetzen. Heidelberg: C.F. Müller
- LARENZ, Karl (1991): Methodenlehre der Rechtswissenschaft. 6. Auflage. Berlin: Springer
- PAWLOWSKI, Hans-Martin (1999): Methodenlehre für Juristen: Theorie der Norm und des Gesetzes: ein Lehrbuch. Heidelberg: C.F. Müller
- POKOL, Béla (2005): Jogelmélet. Társadalomtudományi Trilógia II. [Rechtstheorie. Gesellschaftswissenschaftliche Trilogie II.]. Budapest: Századvég
- SAVIGNY, Friedrich Carl von (1840): System des heutigen römischen Rechts. Band 1, Berlin: Veit
- TIEDEMANN, Klaus (1991): Verfassungsrecht und Strafrecht. Heidelberg: C.F. Müller
- SZOMORA, Zsolt (2011): Schranken und Schrankenlosigkeit der Meinungsfreiheit in Ungarn – Grundrechtsbeeinflusste Widersprüche im ungarischen Strafrecht. Zeitschrift für die internationale Strafrechtsdogmatik 1/2011, 29–43
- SZOMORA, Zsolt (2012): Az alkotmánykonform normaértelmezés és a büntetőjog – problémafelvetés [Die verfassungskonforme Auslegung und das Strafrecht – ein Problem-aufriß]. In: Juhász Zsuzsanna – Nagy Ferenc – Fantoly Zsanett (Hrsg.): Sapienti sat. Ünnepi kötet dr. Cséka Ervin professzor 90. születésnapjára. Szegedi Tudományegyetem Állam- és Jogtudományi Kar. Szeged, 459–469

¹⁹ Zu dieser Frage in Details, siehe Szomora 2011.